

Geschäftsverzeichnisnr. 7110

Entscheid Nr. 36/2020
vom 5. März 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung und/oder gegen das in Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerte Diskriminierungsverbot, insofern er nur Anwendung findet auf Eigentümer von Parzellen mit Obstbäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden, und nicht auf Eigentümer von Parzellen mit anderen Bäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, « insofern er nur Anwendung findet auf Eigentümer von Parzellen mit Obstbäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden, und nicht auf Eigentümer von Parzellen mit anderen Bäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden ».

B.2.1. Der fragliche Artikel 35 des Feldgesetzbuches gehört zu den Bestimmungen des Feldgesetzbuches, die die Abstände für Anpflanzungen regeln.

Artikel 35 bestimmt:

« Hochstämmige Bäume dürfen nur in einem durch feste und anerkannte Bräuche bestimmten Abstand gepflanzt werden; in Ermangelung solcher Bräuche dürfen hochstämmige Bäume nur in einem Abstand von zwei Metern, andere Bäume und lebende Hecken nur in einem Abstand von einem halben Meter von der Trennlinie zwischen zwei Grundstücken gepflanzt werden.

Obstbäume aller Arten dürfen an jeder Seite der Trennmauer zwischen zwei Grundstücken an einem Spalier gepflanzt werden, ohne dass ein Abstand eingehalten werden muss.

Ist diese Mauer nicht gemeinschaftlich, hat nur der Eigentümer der Mauer das Recht, seine Spaliere dagegen zu stützen ».

Artikel 36 bestimmt:

« Der Nachbar kann verlangen, dass Bäume, Hecken, Groß- und Kleinsträucher, die in einem kleineren als dem gesetzlichen Abstand gepflanzt worden sind, gerodet werden ».

Artikel 37 bestimmt:

« Derjenige, auf dessen Grundstück Äste von Bäumen des Nachbarn herüberraagen, kann diesen zwingen, diese Äste abzuschneiden.

Von selbst auf das Grundstück des Nachbarn gefallene Früchte gehören diesem Nachbarn.

Derjenige, in dessen Grundstück Wurzeln hineinreichen, darf diese dort selbst abschneiden.

Das Recht, Wurzeln abzuschneiden oder Äste abzuschneiden zu lassen, ist unverjährbar ».

B.2.2. Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches bestimmt, dass Obstbäume an jeder Seite der Trennmauer zwischen zwei Grundstücken an einem Spalier gepflanzt werden dürfen, ohne dass ein Abstand in Bezug auf die Grundstücksgrenze eingehalten werden muss. Bei anderen Bäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden, müssen folglich bei Fehlen von « einem durch feste und anerkannte Bräuche bestimmten Abstand » die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 eingehalten werden.

B.3. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches, « insofern er nur Anwendung findet auf Eigentümer von Parzellen mit Obstbäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden, und nicht auf Eigentümer von Parzellen mit anderen Bäumen, die an einem Spalier gepflanzt werden »

B.4.2. Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches gilt im Falle des Vorhandenseins einer Trennmauer zwischen zwei Grundstücken.

B.4.3. Aus keinem einzigen Element der Vorlageentscheidung geht allerdings hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitigkeit eine Situation betrifft, bei der eine Trennmauer im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 des Feldgesetzbuches gegeben ist.

B.4.4. Es obliegt dem vorlegenden Richter, zu bestimmen, ob bei Fehlen eines durch feste und anerkannte Bräuche bestimmten Abstands die Regelung in Artikel 35 Absatz 1 des Feldgesetzbuches anzuwenden ist und ob daher im vorliegenden Fall die beanstandete Anpflanzung als Baum oder Hecke anzusehen ist. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Streitigkeit auf das Pflanzen von « Blauregen » beziehungsweise « Wisterie » bezieht. In diesem Zusammenhang kann auf einen Entscheid des Kassationshofs vom 23. Januar 2014 verwiesen werden, in dem dieser entschieden hat, dass Artikel 35 des Feldgesetzbuches beim Pflanzen von Bäumen, einschließlich solcher an einem Spalier, anzuwenden ist, jedoch nicht auf Efeu oder Zaunreben (Kass., 23. Januar 2014, C.13.0083.N).

B.4.5. Deshalb ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht sachdienlich für die Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen